

**Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Materialwissenschaften mit den Abschluss Master**

Vom 07. Juni 2005

Veröffentlichung vom 30. Dezember 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 886)

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 24. November 2004 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Voraussetzungen des Zugangs zum Masterstudiengang
- § 4 Studiendauer, Studienaufbau und Studenumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfpersonen, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6a Chancengleichheit behinderter Kandidatinnen und Kandidaten
- § 7 ECTS-Punkte
- § 8 Erwerb der ECTS-Punkte
- § 9 Klausurarbeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Mündliche Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10a Praktische Module, Praktikumsberichte
- § 11 Freiversuch
- § 12 Bewertung der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügen von Verfahrensmängeln

II. ABSCHNITT - MASTERPRÜFUNG

- § 16 Zulassung, Anmeldung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Nichtbestehen der Abschlussprüfungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. ABSCHNITT - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsrecht
- § 26 Inkrafttreten

**Anlage zur Prüfungsordnung für Studierende der Materialwissenschaft mit dem
Abschluss Master**

Übersichtsplan für das Masterstudium im Fach Materialwissenschaften

Pflichtmodule

1. Mathematische, physikalische und chemische Grundlagen
2. Kernfächer der Materialwissenschaft

3. Theoretische Grundlagen der Materialwissenschaft
4. Technik Anwendungen
5. Nichttechnische Fächer

Wahlpflichtmodule

1. Mathematische, physikalische und chemische Grundlagen
 2. Kernfächer der Materialwissenschaft
 3. Theoretische Grundlagen der Materialwissenschaften
 4. Technik Anwendungen
 5. Nichttechnische Wahlpflichtfächer
- Sonstige Wahlpflichtfächer der Bereiche 1. – 4.

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen Grundlagen und das methodische Instrumentarium in den Praxisbezügen der von ihm gewählten Fachrichtung beherrscht.

§ 2

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Fakultät den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.). Im Zeugnis sind der Studiengang und die Studienrichtung mit „in Materialwissenschaft“ bzw. „in Materials Science and Engineering“ angegeben.

§ 3

Voraussetzungen des Zugangs zum Masterstudiengang

Zugang zum Masterstudiengang erhält, wer

1. in Deutschland eine Bachelor- oder Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule in Materialwissenschaft oder einem diesem verwandten Fach bestanden hat, oder wer
2. außerhalb Deutschlands einen Abschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und Anforderungen mindestens einem qualifizierten Bachelor-Abschluss oder dem Diplomabschluss an der Fachhochschule Kiel entspricht,

und Englischkenntnisse des in TOEFL 500 geforderten Umfangs nachweist; der Nachweis entfällt, wenn der vorausgehende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, den Sprachtest auch nach Ablauf des Bewerbungstermins, jedoch noch vor Beginn der Module des ersten Studienhalbjahrs, nachzuholen.

§ 4

Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst zwei Studienjahre einschließlich der Masterprüfung mit der dreimonatigen Masterarbeit (Master Thesis).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden den Master innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 79 Semesterwochenstunden.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Fakultätskonvent wählt vier Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes. Zu jedem Mitglied wählt er ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe. Weiterhin wählt er ein Ausschussmitglied aus der erstgenannten Gruppe zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein anderes aus dieser Gruppe zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss ein Fach der Materialwissenschaft vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die oder der die Sitzung leitet, und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Studiengänge der Materialwissenschaft.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er legt die Prüfungszeiträume fest. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. In Fällen nicht bestandener Fachprüfungen informieren sie sich über den Verlauf des Prüfungsverfahrens und fassen einen formellen Beschluss zur Fortführung des Verfahrens oder zum endgültigen Nichtbestehen einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Beschluss ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei endgültig nicht bestandener Prüfung ist der Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 25 zu versehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten.

- (9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über:
1. die Anerkennung und Zuordnung zu den technischen oder nichttechnischen Wahlpflichtfächern und über die Erteilung von ECTS-Punkten, die nicht Teil der Anlage dieser Prüfungsordnung sind, und
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 14.
- Bei Widerspruch durch die Antragstellerin oder den Antragsteller entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 **Prüfpersonen, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfpersonen. Diese bestellen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfen kann, wer habilitiert ist oder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört. Sofern erforderlich, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüfpersonen bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die beiden Prüfpersonen für die Masterarbeit vorschlagen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfpersonen spätestens zwei Wochen vor den Prüfungen bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfpersonen, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 6a **Chancengleichheit behinderter Kandidatinnen und Kandidaten**

- (1) Zur Wahrung der Chancengleichheit ist einer behinderten Kandidatin oder einem behinderten Kandidaten auf begründeten schriftlichen Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, sowie eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren, wenn die Art der Behinderung dieses rechtfertigt. Der Antrag ist zusammen mit den für die Beurteilung der mit der Behinderung verbundenen Beeinträchtigungen erforderlichen Unterlagen der Meldung zur Prüfung beizufügen.
- (2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 **ECTS-Punkte**

- (1) Ein Prüfling muss gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Leistungen mit einem Gesamtwert von mindestens 120 ECTS-Punkten (Kreditpunkten) des European Credit Transfer Systems (ECTS) erreichen.
- (2) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen sind in der Anlage aufgeführt.
- (3) Ein Studienhalbjahr hat in der Regel einen Wert von 30 ECTS-Punkten.
- (4) Das Studium umfasst verschiedene Module gemäß der Anlage, denen bestimmte Fachprüfungen beziehungsweise Studienleistungen zugeordnet sind.

- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass die oder der Studierende sämtliche zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen erfolgreich besucht und die entsprechenden ECTS-Punkte erhalten hat.
- (6) Wahlpflichtmodule, die aus mehreren Veranstaltungen bestehen, können auch teilweise abgeschlossen werden.

§ 8

Erwerb der ECTS-Punkte

- (1) ECTS-Punkte werden erworben
 1. durch eine Modulprüfung im Anschluss an das Modul,
 2. durch modulbegleitende Leistungen,
 3. durch praktische Module und
 4. durch die Masterarbeit.ECTS-Punkte nach Nr. 1. werden in der Regel aufgrund schriftlicher Prüfungen vergeben.
- (2) Zur Teilnahme an den Prüfungen zwecks Erwerb der ECTS-Punkte muss der Prüfling sich grundsätzlich zur Person und mit Prüfungsausweis ausweisen.
- (3) Zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb der ECTS-Punkte muss die Kandidatin oder der Kandidat sich fristgerecht in der Prüfungsgeschäftsstelle anmelden. Der Termin der Prüfungen wird von der Prüfungsgeschäftsstelle im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt und veröffentlicht.
- (4) Zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb der ECTS-Punkte nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Kandidatin oder der Kandidat ohne Anmeldung zugelassen, wenn sie oder er regelmäßig an dem Modul teilgenommen hat.
- (5) ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die Leistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Sind mehrere Leistungen für den Erwerb der ECTS-Punkte zu erbringen, so entscheidet die Durchschnittsnote.
- (6) Die Leistungen zum Erwerb der ECTS-Punkte können nach Wahl des Prüflings in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 9

Klausurarbeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) In den Klausurarbeiten weist der Prüfling nach, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit den gängigen Methoden seines Faches und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten werden von einer Prüfperson, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfpersonen bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Klausurarbeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten dauern in der Regel 120 Minuten.

§ 10

Mündliche Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfpersonen oder vor einer

Prüfperson in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die mündlichen Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten dauern 15 bis 30 Minuten.

§ 10a

Praktische Module, Praktikumsberichte

- (1) Die praktischen Module gemäß der Anlage bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit einschlägigen Geräten, Anlagen und Messinstrumenten und der Anfertigung von technischen Praktikumsberichten.
- (2) Betreuerinnen oder Betreuer für die experimentellen Einzelleistungen (Praktikumsversuche) werden von der zuständigen Praktikumsleiterin bzw. dem zuständigen Praktikumsleiter bestellt. Als Betreuerin oder Betreuer wird bestellt, wer mindestens das Vordiplom oder den Bachelor einer deutschen Hochschule bzw. das Diplom oder den Bachelor einer deutschen Fachhochschule bzw. eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses hat und die durch den Praktikumsbericht festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Praktikumsberichte sind Einzelleistungen in den praktischen Modulen und dienen der Dokumentation der erarbeiteten Inhalte. Sie werden mindestens von einer Betreuerin oder einem Betreuer bewertet.
- (4) ECTS-Punkte werden nur erworben, wenn alle zum praktischen Modul zählenden Einzelleistungen erfolgreich in dem vorgegeben Zeitraum absolviert wurden. Dieses wird von der zuständigen Praktikumsleiterin bzw. dem zuständigen Praktikumsleiter bescheinigt.
- (5) Nicht bestandene praktische Module dürfen einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Einzelleistungen ist zulässig, wenn mindestens 75% der Einzelleistungen bereits erbracht wurden.

§ 11

Freiversuch

- (1) Studierende können sich schon vor dem dafür festgelegten Zeitpunkt zur Fachprüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie nach der Prüfungsordnung zeitgerecht entsprechend der Anlage zu den regulären Prüfungsterminen des jeweiligen Studienhalbjahres abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des Freiversuches bestandene Leistungsprüfungen können zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Absatz 1 Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung bis zu zwei Studienhalbjahren unberücksichtigt, wenn der Studierende aus wichtigen in der Person liegenden, nachzuweisenden Gründen, insbesondere, entsprechend § 86 Abs. 8a HSG, durch

1. Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger oder
2. Schwangerschaft oder
3. Behinderung oder längere schwere Krankheit oder
4. Auslandsstudium oder

5. Mitgliedschaft in den Gremien der Christian-Albrechts-Universität, den satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder eine Tätigkeit als Fakultätsfrauenbeauftragte oder
6. Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums gemäß § 73 Abs. 4 HSG oder
7. Zurückstellung von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 HSG

gehindert war, die Prüfung in dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt abzulegen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen der Nr. 3, kann der Zeitraum weiter verlängert werden.

Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 12

Bewertung der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Prüfpersonen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine ECTS-Punkteprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Nicht bestandene Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten können einmal wiederholt werden; hierbei sind Fehlversuche der Prüfungen zu berücksichtigen, die im Bestehensfall anzurechnen wären. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Für den Freiversuch gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Bestehen Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann jede Prüfungsleistung einzeln wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen zum Erwerb von ECTS-Punkten ist spätestens am darauf folgenden Prüfungstermin abzulegen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Das gilt insbesondere auch, wenn sie an anderen Hochschulen in Deutschland, wenn sie in anderen Studiengängen oder wenn sie in anderen Hochschuleinrichtungen des Auslands erworben worden sind.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienprogramms der Materialwissenschaft an der Technischen Fakultät im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Einschlägige, in der Berufspraxis erworbene gleichwertige Leistungen werden angerechnet.
- (4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird als Zuteilung von ECTS-Punkten ausgesprochen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten grundsätzlich zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben unbeschadet der Immatrikulationsbestimmungen vor Ablegen einer Prüfung alle Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und Fehlversuche anzugeben, die gegebenenfalls anrechenbar sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügen von Verfahrensmängeln

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Prüfungsbeginn davon zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung vor deren Beginn ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auch ohne Angabe von Gründen möglich. Die für einen späteren Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Rücktritt und die Anzeige der Gründe erfolgen in der Regel durch einen eingeschriebenen oder persönlich im Prüfungsamt abgegebenen und quittierten Brief. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines spätestens an dem der Prüfung folgenden Tag ausgestellten ärztlichen Attests verlangt; in Zweifelsfällen, zwingend jedoch im Wiederholungsfall, ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Prüfungszeitpunkt bekannt sein mussten.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich Widerspruch einlegen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1, 2 und 3 überprüft werden.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Rücktritts- oder Versäumnisgründe oder Widersprüche gegen Entscheidungen gemäß Absatz 4, Satz 1 und 2 anerkannt werden. Über Widersprüche in schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist binnen vier Wochen zu fällen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 25 zu versehen. Werden die Rücktritts-, Versäumnis- oder Widerspruchsründe anerkannt, so wird umgehend ein neuer Prüfungstermin oder Bearbeitungszeitraum bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (6) Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der oder dem zu Prüfenden innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu rügen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind bei der ersten Meldung zu einer Prüfung auf die Rügepflicht hinzuweisen.

II. Abschnitt - Masterprüfung

§ 16 Zulassung, Anmeldung

- (1) Zu jedem Prüfungsabschnitt der Masterprüfung melden sich die Studierenden persönlich im Prüfungsamt an. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Unterlagen vorlegt:
 1. Die Immatrikulationsbescheinigung für den Studiengang der Materialwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität,
 2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienqualifikationsbescheinigung gemäß § 73 Abs. 5 oder 6 des HSG,
 3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet und
 4. im Falle einer mündlichen Prüfung eine Erklärung darüber, ob einer Teilnahme von Zuhörerinnen oder Zuhörern, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, widersprochen wird.
- (3) Zu Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 40 ECTS-Punkte an Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität erworben worden sein müssen.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung ist das Prüfungsverfahren der Masterprüfung eröffnet.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 16 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die dort geforderten Erklärungen nicht vorliegen oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in einem bestimmten Fachgebiet oder in der Masterarbeit ECTS-Punkte endgültig nicht erworben hat, oder wenn er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 **Masterarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit im Masterstudiengang ist die Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Studierende, die ihre Masterarbeit an einer ausländischen Hochschule anfertigen möchten, können das an einer ausländischen, von dem Prüfungsausschuss oder per Partnerschaftsabkommen anerkannten, Institution tun. Die Masterarbeit soll von einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigten gemeinsam mit der ausländischen Institution betreut werden. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Institution ist zur Bewertung der Arbeit hinzuzuziehen, sie oder er kann auch als Prüferin oder als Prüfer in der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn sie oder er eine entsprechende Qualifikation hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden. Die Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfpersonen unabhängig voneinander bewertet. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ist das arithmetische Mittel zu bilden und auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit gemäß Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 **Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Für die Masterprüfung wird wie folgt eine Gesamtnote gebildet:
1. Es wird das arithmetische Mittel der mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte gewichteten Fachnoten gebildet.
 2. Die Gesamtnote der Masterprüfung ist die Summe aus der vierfachen Wichtung des arithmetischen Mittels der Fachnoten aus Nummer 1 und der einfachen Wichtung der Masterarbeit geteilt durch fünf.

In die Wertung werden nur die Fachnoten von den eingereichten Leistungsnachweisen einbezogen, die zum Erreichen der Mindestleistungszahl zum Erwerb des

entsprechenden Abschlusses notwendig sind. Die entsprechende Auswahl trifft die Kandidatin oder der Kandidat.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 120 ECTS erworben hat, die sich zusammensetzen aus:
1. 15 ECTS-Punkte für die Erstellung der Masterarbeit.
 2. 67 ECTS-Punkte, die in der Anlage als Pflicht für den Masterabschluss ausgewiesen sind.
 3. 38 ECTS-Punkte aus den in der Anlage für die Masterprüfung ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen sowie den nichttechnischen Wahlpflichtmodulen. Bei den nichttechnischen Wahlpflichtmodulen können Module aus dem Gesamtangebot der CAU berücksichtigt werden, soweit sie einen Umfang von mindestens 2 ECTS-Punkten haben und mit Leistungsnachweis oder -test abgeschlossen werden.
- (3) In den Fächergruppen gemäß Anlage sind beim Erwerb der ECTS-Punkte die folgenden Mindestgrenzen zu beachten:
- | | |
|--|----------------|
| 1. Mathematische, physikalische und chemische Grundlagen | 4 ECTS-Punkte |
| 2. Kernfächer Materialwissenschaft | 36 ECTS-Punkte |
| 3. Theoretische Grundlagen der Materialwissenschaft | 16 ECTS-Punkte |
| 4. Technik Anwendungen | 16 ECTS-Punkte |
| 5. Nichttechnische Fächer | 20 ECTS-Punkte |

§ 20

Nichtbestehen der Abschlussprüfungen

Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine der Pflichtmodulprüfungen endgültig nicht bestanden hat; Fehlversuche gleichwertiger Prüfungen werden auch dann angerechnet, wenn sie im Rahmen anderer Studiengänge unternommen worden sind.

§ 21

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der Masterarbeit über die Ergebnisse ein Zeugnis. Voraussetzung ist, dass die vor der Ausgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 3 noch fehlenden Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
1. Der Studiengang und gegebenenfalls die gewählte Studienrichtung,
 2. die Gesamtnote in Worten,
 3. die in den Fachprüfungen erzielten Noten in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 4. die unbenotet nachgewiesenen Studienleistungen,
 5. die nach § 14 angerechneten Studienleistungen,
 6. das Thema und die Note der Masterarbeit in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.
- Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
1. Belegte Module und abgelegte Prüfungen, die nicht zur Masterprüfung nach § 19 Abs. 1 herangezogen wurden, in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 2. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer,
 3. die Gesamtnote in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Dem Zeugnis ist eine Erklärung zur Internationalen Einordnung des Abschlusses (Diploma supplement) beizufügen.

§ 22 **Masterurkunde**

- (1) Außer dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23 **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 **Widerspruchsrecht**

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden Widerspruch erhoben werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 14 Absatz 1 HSG wurde mit dem Schreiben vom 27.05.2005 erteilt.

Kiel, den 07. Juni 2005
Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr.-Ing. Peter Seegebrecht

Anlage zur Prüfungsordnung für Studierende der Materialwissenschaft mit dem Abschluss Master

Übersichtsplan für das Masterstudium im Fach Materialwissenschaften

Legende:

V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S=Seminar
StH.=Studienhalbjahr für Freiversuch gemäß Regelstudienplan
ECTS=ECTS-Punkte
mündl. Pr.=mündliche Prüfungsleistung
schrift. Pr.=schriftliche Prüfungsleistung
begl. Pr.=veranstaltungsbegeleitende Prüfungsleistung

Pflichtmodule

1. Mathematische, physikalische und chemische Grundlagen

Mathematics for Materials Scientists	V+Ü	1. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
--------------------------------------	-----	--------	--------	--------------

2. Kernfächer der Materialwissenschaft

Analytics I+II	V+Ü	1. StH + 2. StH	8 ECTS	mündl. Pr.
Ceramics and Glasses	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Electronic Materials	V+Ü	1. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Metals I	V+Ü	1. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Mechanics	V+Ü	2. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Polymers I	V+Ü	2. StH	4 ECTS	schrift. Pr.

3. Theoretische Grundlagen der Materialwissenschaft

Solid State Physics I+II	V+Ü	1. StH + 2. StH	8 ECTS	schrift. Pr.
Thermodynamics and Kinetics I+II	V+Ü	1. StH + 2. StH	8 ECTS	schrift. Pr.

4. Technik Anwendungen

Basic Lab Course for Masters	P	1. StH	5,5 ECTS	begl. Pr.
Lab: Functional Materials	P	2. StH	5,5 ECTS	begl. Pr.
Scientific Methods	P	3. StH	5,5 ECTS	begl. Pr.

5. Nichttechnische Fächer

Economy	V+Ü	3. StH	2,5 ECTS	schrift. Pr.
---------	-----	--------	----------	--------------

Wahlpflichtmodule

1. Mathematische, physikalische und chemische Grundlagen

Crystallography	V	1. StH	2,5 ECTS	mündl. Pr.
Corrosion and Corrosion Prevention	V+Ü	4. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Electrochemistry	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Electrical Measurement Methods	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Math with the PC	S	2. StH	4 ECTS	begl. Pr.

2. Kernfächer der Materialwissenschaft

Defects	V+Ü	3. StH	4 ECTS	begl. Pr.
Metals II	V+Ü	2. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Ionics	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Polymers II	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Semiconductors	V+Ü	1. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Sensors	V+Ü	2. StH	4 ECTS	schrift. Pr.
Silicon Technology I+II	V+Ü	2. StH + 3. StH	5 ECTS	schrift. Pr.
Thin Films I+II	V+Ü	2. StH + 3. StH	8 ECTS	schrift. Pr.
Transmission Electron Microscopy I+II	V+Ü	3. StH + 4. StH	8 ECTS	mündl. Pr.

3. Theoretische Grundlagen der Materialwissenschaften

Quantum Mechanics	V+Ü	3. StH	4 ECTS	schrift.Pr.
Statistical Mechanics	V+Ü	4. StH	4 ECTS	schrift.Pr.

4. Technik Anwendungen

5. Nichttechnische Wahlpflichtfächer

Economics and International Management	V+Ü	2. StH	4 ECTS	schrift.Pr.
Html	S	1. StH	4 ECTS	begl. Pr.

Sonstige Wahlpflichtfächer der Bereiche 1. – 4.

Darüber hinaus sind alle Lehrangebote der TF aus dem Hauptstudium der Ingenieure wählbar sowie, nach Absprache mit der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden, ausgewählte Veranstaltungen aus der Physik, Chemie, Mineralogie etc., soweit sie einen Umfang von mindestens zwei ECTS-Punkten haben und mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Über die Zuordnung zu den Bereichen entscheidet gemäß § 5 (9) der Prüfungsausschussvorsitzende.